

Montagebedingungen (gültig ab 01.10. 2007)

Montagematerial:

Falls vom Besteller nicht anders verlangt, wird das Montagematerial zusammen mit der Lieferung der Anlage in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Evtl. nicht verwendetes Material wird zurückgenommen.

Montage:

Die Montagen werden auf Lohnbasis durch unser Personal vorgenommen. Die Berechnung erfolgt zu nachstehenden Stundensätzen:

1. Montagebedingungen-Inland

- 1.1 Stundensätze für normales Arbeiten (Montag – Donnerstag von 6.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag von 6.30 Uhr – 13.00 Uhr) Reise und Wartestunden
Obermonteur 49,00 EUR/Std.
Monteur 45,00 EUR/Std.
- 1.2 Vorgenannte Sätze beziehen sich auf die 40 Stundenwoche und gelten ab Abreisetag bis zum Wiedereintreffen im Werk.
- 1.3 Für anfallende Nacht-, Sonn-, Über- und Feiertagsstunden werden die gesetzlichen Zuschläge berechnet.
- 1.4 Erschwerniszuschläge (Schmutz, Hitze o. dgl.), Schmutzzulage bezogen auf die unter 1.1 genannten Stundensätze von 10 bis 30%.
- 1.5 **Auslösung** pro Kalendertag für die Dauer der Montage pro Monteur **eintägig**: 6,00 EUR/Tag bis 14 h
12,00 EUR/Tag mehr als 14 h
mehrtägig: 24,00 EUR/Tag
- 1.6 **Übernachtg.** Einzelnachweis
- 1.7 **Reisekosten**:
mit **öff. Verkehrsmitteln** Einzelnachweis
mit **Kundendienstfahrzeug** 0,75 EUR/km
- 1.8 **MWST.:** Pos. 1.1 - 1.7 plus gesetzl. Mehrwertsteuer.
- 1.9 **Zahlung:** sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

Für den PKW- Transport von Werkzeug und Material durch unsere Monteure berechnen wir Bahnexpresskosten. Mit dem Verlassen des Werkes beginnt die Reisezeit. Zur Errechnung der Wegekosten werden die Fahrzeiten der öff. Verkehrsmittel angesetzt. Beträgt die Entfernung Unterkunft- Baustelle mehr als 10 km, so werden die täglich anfallenden Fahrten mit dem gültigen km- Geld berechnet. Die hierzu von unserem Monteur auf dem Stundennachweis gemachten Angaben sind verantwortlich abzuzeichnen. Die Anzahl der zu entsendenden Monteure liegt in unserem Ermessen, wobei uns Hilfkraften Ihrerseits in ausreichender Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Berechnungsgrundlage einer Montageberechnung ist ausschließlich der Stundennachweis unseres Personals, der vom Besteller zu quittieren ist. Der Stundennachweis ist für den Besteller auch dann bindend, wenn eine Bescheinigung aus irgendwelchen Gründen unterblieben ist. Für diese Quittung ist der Besteller verantwortlich. Spätere Reklamationen der durch die Stundennachweise ausgewiesenen "Reise-, Montage- und ggf. Wartestunden sowie Erschwerniszulage", die zu Lasten des Bestellers gehen, werden von daher in keiner Weise anerkannt.

2. Soweit im Liefervertrag nicht anders vereinbart, gehören nicht zum Umfang der Montage, sondern sind bauseitig zu erstellen:
gegebenen Falls erforderliche Gerüste nach den baupolizeilichen Sicherheitsvorschriften, jegliche Bauarbeiten, auch Putz- und Stemmarbeiten, die Elektroinstallation bis zu den an der Anlage vorgesehenen Klemmen, Schutzvorrichtungen, besondere Befestigungspunkte für Tragkonstruktionen, Konsolen und Wechsel.
Für evtl. vorzunehmende elektrische Anschlüsse bzw. Installationen gelten besondere Montagebedingungen.
Es sind hierüber gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
3. Schadenersatzansprüche oder Verzugsstrafen für nicht rechtzeitigen Beginn oder Aufstellung oder für Verzögerung während der Montage, aus welchen Gründen sie auch immer sein mögen, sind ausgeschlossen.
4. Strom sowie evtl. weitere Energien sind unserem Monteurpersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Energieanschlüsse sind bauseitig zu erstellen. Werden auf Wunsch des Kunden unsere Monteure zu Schweißarbeiten angehalten, so sind vom Kunden die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Für evtl. auftretende Schäden sind wir in keiner Weise haftbar zu machen.
5. Wir übernehmen - auch während der Montage- keine Obhutspflicht für das von uns gelieferte oder sonstiges Material. Es obliegt dem Besteller, in dieser Richtung alle zur Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
6. Nach Beendigung der Montage ist der Besteller verpflichtet, die Anlage selber durch einen von ihm Beauftragten unter Aufsicht unseres Monteurs einer Funktionsprobe zu unterziehen (Abnahme). Ist ein Probetrieb erforderlich, so gilt dieser Probetrieb als Montagezeit und die Abnahme erfolgt nach Abschluß dieses Probetriebes. Der Besteller hat dafür zu sorgen, daß der auf dem Stundennachweis vorgesehene Abnahmevermerk von ihm oder seinem Beauftragten unterschrieben wird. Anlagen gelten auch dann von Seiten des Bestellers als abgenommen, wenn diese Unterzeichnung aus irgendwelchen Gründen nicht vorgenommen wurde.
7. Unsere Monteure sind angewiesen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu geben. Der Besteller ist daher verantwortlich das spätere Bedienpersonal zur Entgegennahme dieser Anweisungen abzustellen und von diesen den entsprechenden Vermerk auf den Stundennachweisen unterzeichnen zu lassen. Unterbleibt diese Unterzeichnung aus welchen Gründen auch immer, so entfällt unsere Garantieleistungspflicht.
8. **Zahlung:** Die Begleichung unserer Montagerechnung hat sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu erfolgen, da es sich um Lohnkosten handelt.
9. Von diesen Montagebedingungen abweichende Abmachungen bzw. Absprachen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung, bevor sie Gültigkeit erlangen.